



## Nr. 13 / 27. Juni 2008

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Landtags- und Bezirkswahl 2008  
Ernennung der Stimmkreisleiter

80

#### Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge

81

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

82

Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Erteilung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des UL-Sonderlandeplatzes Peiting nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

83

#### Schulwesen

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),  
BayRS 2230-1-1-K;

Bildung eines südbayerischen Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Arbeitsförderung“ ab der Jahrgangsstufe 10 an der Staatlichen Berufsschule Pfarrkirchen

83

Vierunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck

84

Sechsenddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

84

Neunundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

85

Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Rosenheim

85

#### Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland  
Verbandsversammlung am 16. Juli 2008

86

#### Nichtamtlicher Teil

Gründung von Seniorenbeirats-Gremien / Seniorenbeiräten

86

#### Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Landtags- und Bezirkswahl 2008

#### Ernennung der Stimmkreisleiter

**Bekanntmachung des Regierungspräsidenten von Oberbayern**

**Vom 20. Juni 2008 11-1363/08**

Die Bekanntmachung des Regierungspräsidenten von Oberbayern vom 15. Februar 2008, Nr. 11-1363/08, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 4 vom 22. Februar 2008, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. April 2008, Az: 1363/08, wird wie folgt geändert:

83 **Stimmkreise 101 – 108 (München):**

Stimmkreisleiter:  
E-Mail: [bdr.kvr@muenchen.de](mailto:bdr.kvr@muenchen.de)

84

#### Stimmkreis 115 Erding:

Stimmkreisleiter und Stellvertreter:  
E-Mail: [wahl@lra-erding.de](mailto:wahl@lra-erding.de)

84

**Stimmkreis 116 Freising:**

Stimmkreisleiter und Stellvertreter:  
E-Mail: [Wahlen-Freising@kreis-fs.de](mailto:Wahlen-Freising@kreis-fs.de)

**Stimmkreis 117 Fürstenfeldbruck-Ost:**

Stimmkreisleiter und Stellvertreter:  
E-Mail: [wahlen@lra-ffb.de](mailto:wahlen@lra-ffb.de)

**Stimmkreis 124 Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen:**

Stellvertretende Stimmkreisleiterin:

Regierungsrätin Magdalena Maier  
Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm  
Hauptplatz 22  
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm  
E-Mail: [Magdalena.Maier@landratsamt-paf.de](mailto:Magdalena.Maier@landratsamt-paf.de)

München, 20. Juni 2008  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

**Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern**

BEZIRK OBERBAYERN

**Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge**

Vom 17. April 2008

Auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und der Art. 84 Abs. 2 und Art. 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 8. Dezember 2006 (AGSG; GVBl S. 942), zuletzt geändert durch § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 20. Dezember 2007 (GVBl 29/2007) erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern als örtliche Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, die folgenden dem Bezirk Oberbayern nach Art. 82 AGSG obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. stationäre Hilfe in Altenheimen und Hilfe in Altenwohnheimen einschließlich der stationären Hilfe in Pflegeabteilungen von Altenheimen mit Ausnahme der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Satz 1 gilt nicht für Leistungsberechtigte, deren Ehepartner vom Bezirk Hilfe zur Pflege in einem Altenheim, einem Altenwohnheim, einem Pflegeheim oder in einer Pflegeabteilung eines Altenheimes erhält.

2. Hilfe nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe nach § 48 SGB XII

a) in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

b) im Rahmen von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen nach §§ 40, 41 SGB V; Anschlussrehabilitationen im Sinne des § 40 Abs. 6 SGB V jedoch nur, soweit für den vorangegangenen Krankenhausaufenthalt die unmittelbare Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bestand oder die Anschlussrehabilitation in einer von der Delegation ausgenommenen Einrichtung durchgeführt wird,

c) in Fachkrankenhäusern für behinderte Menschen und

d) der Hilfe nach § 48 SGB XII, die eine Hilfe nach den Buchstaben a bis c voraussichtlich vorübergehend unterbricht.

3. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 SGB XII mit Ausnahme

a) der Hilfe in Fachkrankenhäusern für behinderte Menschen,

b) der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

c) der Entwöhnungsbehandlung für Suchtkranke in Sondereinrichtungen,

d) der stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen in geeigneten Kur- und Badeorten oder in geeigneten Sondereinrichtungen; Anschlussrehabilitationen im Sinne des § 40 Abs. 6 SGB V jedoch nur, soweit für den vorangegangenen Krankenhausaufenthalt die unmittelbare Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bestand oder die Anschlussrehabilitation in einer von der Delegation ausgenommenen Einrichtung durchgeführt wird und

e) der stationären Hilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 SGB XII, die eine Hilfe nach den Buchstaben a bis d voraussichtlich vorübergehend unterbricht.

4. Hilfe nach § 71 SGB XII

5. Fahrt- und Beförderungskosten im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX. § 97 Abs. 4 SGB XII bleibt unberührt.

## § 2

Die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen sowie die kreisfreie Stadt Ingolstadt als örtliche Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, neben den in § 1 dieser Verordnung genannten, die folgenden, dem Bezirk Oberbayern nach Art. 82 AGSG obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Hilfe

a) nach dem Sechsten Kapitel SGB XII,

b) in Tag- und Nachtkliniken und

c) in einer gemäß dem „Rahmenkonzept für tagesstrukturierende Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Alter vom 1. Januar 1998“ vom Bezirk anerkannten Einrichtung.

## § 3

Die Landkreise Altötting, Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgadener Land, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Miesbach, Mühldorf, München, Rosenheim, Starnberg, Traunstein und Weilheim-Schongau sowie die kreisfreien Städte München und Rosenheim als örtliche Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, neben den in § 1 dieser Verordnung genannten, die folgenden, dem Bezirk Oberbayern nach Art. 82 AGSG obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Hilfe

a) in Werkstätten für behinderte Menschen, Beschäftigungswerkstätten und Förderstätten,

b) in Tag- und Nachtkliniken,

c) im Sozialpsychiatrischen Zentrum, Teutoburger Straße 8, 81543 München („Haus an der Teutoburger Straße“),

d) in einer gemäß dem „Rahmenkonzept für tagesstrukturierende Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Alter vom 1. Januar 1998“ vom Bezirk anerkannten Einrichtung,

e) in der Tagesstätte für Schädel-Hirnverletzte des Vereins Mutabor, Ehrengutstraße 28, 80469 München und

f) nach dem Sechsten Kapitel SGB XII, die an Kinder vor dem Schuleintritt erbracht wird, es sei denn, der Schuleintritt ist für das Schuljahr 2008/2009 vorgesehen.

2. Ambulant zu gewährende Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII mit Ausnahme

a) der Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges und der Leistungen nach § 10 Abs. 6 EingliederungsV,

b) der Hilfe, die in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten erbracht wird und

c) der Hilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII, die an Kinder vor dem Schuleintritt erbracht wird, es sei denn, der Schuleintritt ist für das Schuljahr 2008/2009 vorgesehen.

## § 4

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge werden herangezogen, Aufgaben des Bezirks als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge nach Art. 100 Abs. 2 AGSG nach Maßgabe des § 1 sowie § 2 oder § 3 dieser Verordnung durchzuführen und dabei zu entscheiden.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

## § 6

Mit Ablauf des 31. Juli 2008 tritt außer Kraft: Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge vom 27. Dezember 2007 (OBABI 2/2008 S. 7)

München, 17. April 2008

Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth  
Bezirkstagspräsident

## Wirtschaft und Verkehr

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort [„Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“](#) gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag auf Erteilung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des UL-Sonderlandeplatzes Peiting nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)**

**Vom 11. Juni 2008 25-3-3721.3-2007-PT**

Herr Michael Riedel, Halderstraße 15, 82362 Weilheim, hat am 17. Oktober 2007 bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge in Peiting, Landkreis Weilheim-Schongau, gemäß § 6 LuftVG beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 14.12.2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter der Tel.Nr. 089 2176-2549 eingeholt werden.

München, 11. Juni 2008  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Schulwesen

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),  
BayRS 2230-1-1-K;  
Bildung eines südbayerischen Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Arbeitsförderung“ ab der Jahrgangsstufe 10 an der Staatlichen Berufsschule Pfarrkirchen**

**Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 19. Mai 2008 44-5204/615-282**

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule Pfarrkirchen, Max-Breiherr-Straße 30, 84347 Pfarrkirchen, wird ab dem Schuljahr 2008/09 für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Arbeitsförderung“ ab der Jahrgangsstufe 10 ein südbayerischer Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberbayern, Schwaben und Niederbayern umfasst.

§ 2

Die Verordnung wird im Benehmen mit dem Landkreis Rottal-Inn sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens erlassen.

§ 3

Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 2008 in Kraft.

Regierung von Niederbayern

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vierunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstfeldbruck****Vom 10. Juni 2008 44-5103-FFB-3/07-6**

Auf Grund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstfeldbruck vom 3. August 1979 (RABl OB S. 173), zuletzt geändert durch die Dreiunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstfeldbruck vom 7. Mai 2007 (OBABl S. 117), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
13.	Dorothea-von-Haldenberg-Volksschule Mammendorf (Grund- und Hauptschule)
	Das Gebiet der Gemeinde Mammendorf.
	Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:
	Das Gebiet der Gemeinde Adelshofen;
	das Gebiet der Gemeinde Jesenwang;
	das Gebiet der Gemeinde Landsberied.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 4. August 2008 in Kraft.

München, 10. Juni 2008  
Regierung von OberbayernChristoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Sechsenddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn****Vom 16. Juni 2008 44-5103-Mü-1/08-6**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 3. Juli 1979 (RABl OB S. 200), zuletzt geändert durch die Fünfunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 27. Mai 2008 (OBABl S. 77), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
12.	Volksschule Oberbergkirchen (Grundschule)
	Das Gebiet der Gemeinden Lohkirchen, Oberbergkirchen, Schönberg und Zangberg.

2. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.	Volksschule Buchbach (Grund- und Hauptschule)
	Das Gebiet des Marktes Buchbach;
	dazu die Gemeindeteile Brandstätt, Eglso, Guntersberg, Herneck, Höhenberg Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Leiten, Miethal, Neunehaid, Rothweg, Schmitten, Schwarzeck, Schwarzmoos, Seidlthal und Zweifurth des Marktes Velden (Lkrs. Landshut / Reg.-Bez. Niederbayern)
	Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:
	Das Gebiet der Gemeinden Obertaufkirchen, Schwindegg und Rattenkirchen ohne die Gemeindeteile Empling und Haßberg.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 4. August 2008 in Kraft.

München, 16. Juni 2008  
Regierung von OberbayernChristoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Neunundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München****Vom 13. Juni 2008 44-5103-M-3/08-6**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 19. Juni 1979, Neubeschreibung vom 23. Juni 1986 (RABl OB S. 187), zuletzt geändert durch die Achtundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 26. Mai 2008 (OBABl S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 104 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
104.	Volksschule München, an der Nadistraße 3 (Grundschule)
	Landshuter Allee (Mitte) – gerade Fortsetzung bis zum Bundesbahn-Nordring – Bundesbahn-Nordring nach Osten bis Schleißheimer Straße – Schleißheimer Straße (Mitte) – Hamburger Straße (Mitte) – Riesenfeldstraße (Mitte) – Moosacher Straße (Mitte) – Preußenstraße (Mitte) – Lerchenauer Straße (Mitte) – Willi-Gebhard-Ufer (Mitte) – Landshuter Allee (Mitte).

2. § 1 Nr. 128 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
128.	Volksschule München, an der Hanselmannstraße 45 (Grundschule)
	Lerchenauer Straße (Mitte) – Preußenstraße (Mitte) – Moosacher Straße (Mitte) – Riesenfeldstraße (Mitte) – Hamburger Straße (Mitte) – Schleißheimer Straße (Mitte) – Bundesbahn-Nordring nach Osten bis Höhe Korbinianstraße – kürzeste Linie nach Süden zur Korbinianstraße – Korbinianstraße (Mitte) – Milbertshofener

Straße (Mitte) – Knorrstraße (Mitte) – Petuelring (Mitte) – Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal (Mitte) – Lerchenauer Straße (Mitte).

**§ 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am 4. August 2008 in Kraft.

München, 13. Juni 2008  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Rosenheim****Vom 9. Juni 2008 44-5103-RO-2/08-6**

Auf Grund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Rosenheim vom 19. Juli 1979 (RABl OB S. 178), Neubeschreibungen vom 24. September 1991 (RABl OB S. 199), zuletzt geändert durch die Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Rosenheim vom 3. Juli 2007 (OBABl S. 138), wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung der Schule unter § 1 Nr. 6, „Volksschule Rosenheim, an der Innsbrucker Straße (Grundschule)“, wird durch die Bezeichnung „Astrid-Lindgren-Grundschule Rosenheim“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am 4. August 2008 in Kraft.

München, 9. Juni 2008  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

### PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

#### Bekanntmachung

Der Planungsverband Region Oberland hält am Mittwoch, 16. Juli 2008, um 10:00 Uhr, im Alpengasthof „Kreut-Alm“, Großweil seine 40. Verbandsversammlung ab.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Bekanntgabe

Raumordnungsverfahren für die Errichtung eines Bau- und Gartenmarktes mit angeschlossenem Kucheneinrichtungshaus in den Gemeinden Taufkirchen und Brunnthäl – Abschluss des Verfahrens

3. Fortschreibung des Regionalplans (Sachstandsbericht)

4. Neufassung der Verbandssatzung (Beschluss)

5. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (Beschluss)

6. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

7. Bestellung der Mitglieder des Planungsausschusses und ihrer Stellvertreter

8. Sonstiges

Weilheim i. OB, 19. Juni 2008  
Planungsverband Region Oberland

Luitpold Braun  
Verbandsvorsitzender

#### Nichtamtlicher Teil

### LANDESSENIORENVERTRETUNG BAYERN

#### Gründung von Seniorenbeirats-Gremien / Seniorenbeiräten

Die Landesseniorenvertretung Bayern (LSVB), gegründet im April 1981, setzt sich als Dachorganisation der kommunalen Seniorenbeiräte und Seniorenvertretungen in ganz Bayern für die Belange der Senioren ein. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral, als Organisation verbandsunabhängig und arbeitet ehrenamtlich. Sie kooperiert in allen Senioren betreffenden Fragen mit entsprechenden überörtlichen Institutionen und Organisationen. Außerdem liefert sie auch Anregungen und Hilfestellungen für die Gründung von Seniorenvertretungen. Damit unterstützt sie die seniorenpolitische Zielsetzung einer flächendeckenden Seniorenvertretung auf kommunaler Ebene. Derzeit hat die LSVB ca. 60 Mitglieder.

Die Landesseniorenvertretung Bayern bemüht sich um eine möglichst effektive Breitenarbeit und die wechselseitige Unterstützung durch Kommunikation, Vernetzung und Austausch von Erfahrungen, Konzepten und Ideen. Dies beinhaltet auch ihre Mitarbeit im Landesseniorenrat und in der Bundesseniorenvertretung sowie im Landespflegeausschuss und im Landesgesundheitsbeirat.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen würdigte zum 25-jährigen Jubiläum der LSVB Bayern deren Engagement ausdrücklich und unterstrich ihre Funktion als wertvolles Bindeglied zwischen Politik und älteren Menschen.

Die Bildung von flächendeckenden kommunalen Seniorenvertretungen zur Beteiligung der älteren Menschen an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Wahrnehmung ihrer Interessen ist seit Jahren ein wesentliches seniorenpolitisches Ziel. Die LSVB unterstützt durch ihre Tätigkeit diese Bestrebungen.

Ein besonderes Anliegen der Landesseniorenvertretung Bayern für ihre weitere erfolgreiche Seniorenarbeit ist ein enger Kontakt zu den im Regierungsbezirk bestehenden Seniorenbeiräten, Seniorenvertretungen bzw. deren Vorsitzenden.

Kontaktadresse für einen gegenseitigen Informationsaustausch und zum Beratungs- und Leistungsangebot der Landesseniorenvertretung für die örtliche Seniorenarbeit:

Landesseniorenvertretung Bayern  
Vorsitzender: Walter Voglsang  
Geschäftsstelle Aichach  
Münchner Straße 6  
86551 Aichach  
Tel.: 08251 870168  
Fax: 08251 892586  
E-Mail: [seniorenvertretung-bayern@t-online.de](mailto:seniorenvertretung-bayern@t-online.de)